

06.07.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Punkt 106 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung gem. Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 23 a Abs. 1)

§ 23 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es werden nach dem Wort "Einsätze" die Worte "oder in einem Rauschgifteinsatzkommando oder in einer Zivilen Einsatzgruppe" eingefügt.

**Ausgeliefert am
07. JULI 1994**

Begründung:

Die Zivilen Einsatzgruppen (ZEG) gelten in Bayern als besondere Form der Verdeckten Ermittler. Die Gewährung der Zulage an die ZEG soll auch künftig gewährleistet sein.

...

309/3/94

Die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität ist ebenso gefährlich wie die Tätigkeit der ZEG-Beamten. Die Ausdehnung der Zulagenregelung auf Beamte des Rauschgiftkommandos ist vor allem auch im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der Tätigkeit dieser Polizeibeamten gerechtfertigt.